

Allg. Geschäftsbedingungen des Kreises PI für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis)

6. Änderung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Pinneberg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“
- gültig ab 01.01.2024 -

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung

- (3) Der Kreis behält sich vor, bestimmte organische Abfälle, die den Kompostierungsprozess (Verfahrenstechnik) und/oder die Kompostqualität negativ beeinflussen können, von der Entsorgung über die Biotonne auszuschließen, wie z.B. biologisch abbaubare Kunststoffe in Form von kompostierbaren/biologisch abbaubare kunststoffähnlichen Bioabfalltüten, Sammelbeutel nach DIN EN 13432, DIN EN 14995 und als kompostierbar/biologisch abbaubar gekennzeichnete Produkte wie z.B. Tragetaschen, Kaffeekapseln, Kaffeebecher, Einweggeschirr, Blumentöpfe, Katzenstreu. Eine solche Entscheidung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. In diesem Fall sind die Stoffe als Restabfall zu entsorgen.

§ 3 erhält folgende Fassung

- (1) Schadstoffhaltig sind Abfälle nach § 1 Satz 1, die nach § 48 KrWG als gefährliche Abfälle definiert sind sowie sonstige Abfälle, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer Zusammensetzung geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefahrenpotential eine besondere Abfallentsorgung erfordert. Hierzu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben und Lacke, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Thermometer, Batterien und Desinfektionsmittel.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle nach Absatz 1 sind dem Kreis getrennt von sonstigen Abfällen in haushaltsüblichen Mengen zu überlassen, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. Die Sammlungssysteme und Termine der Sammlungen werden in geeigneter Weise bekanntgemacht.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Sperrige Abfälle sind haushaltsübliche, bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen, die zur Wohnungseinrichtung oder zum Hausrat gehören und die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter (§ 8 Abs. 1) passen, ein Gewicht von 70 kg je Einzelstück nicht überschreiten, nicht größer als 3,00 m x 1,00 m x 1,00 m je Einzelstück sind und deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Zum Sperrmüll zählen insbesondere:
- Matratzen
 - Betten
 - Kinderwagen

- Möbel
- Fahrräder
- Teppichböden.

Anlage 1 erhält folgende Fassung

Anlage 1: Tarife der privatrechtlichen Benutzungsentgelte

I. Monatliches Grundentgelt

Die Höhe des Grundentgeltes beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für jede Benutzungseinheit: **6,20 €**

II. Monatliches Leistungsentgelt für Restabfallbehälter

Die Höhe des Leistungsentgeltes beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:

	wöchentl. Entleerung	14-tgl. Entleerung	4-wöchentl. Entleerung	2x wöchentl. Entleerung
80 l-Behälter	-	6,19 €	3,09 €	-
120 l-Behälter	-	9,28 €	4,64 €	-
240 l-Behälter	-	18,56 €	-	-
1.100l-Behälter	170,11 €	85,05 €	42,35 €	340,21 €
3000 l Behälter	463,93 €	231,96 €	-	-
4000 l Behälter	618,57 €	309,28 €	-	-
5000 l Behälter	773,21 €	386,60 €	-	-

Die Höhe des Leistungsentgeltes für jeden angefangenen Kalendermonat beträgt bei Nutzung eines 80 l Behälters gem. § 3 Abs. 9 Abfallwirtschaftssatzung **2,20 €**.

III. Monatliches Leistungsentgelt für Bioabfallbehälter

Das Entgelt für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat bei 14-täglicher Abfuhr:

- Biotonnen mit 80 l Füllraum **5,50 €**
- Biotonnen mit 120 l Füllraum **8,26 €**
- Biotonnen mit 240 l Füllraum **16,51 €**
- Biobehälter mit 2000 l Füllraum: **142,92 €**
- Biobehälter mit 3000 l Füllraum: **206,44 €**

IV. Leistungsentgelt für Sonderentleerung 1.100 Liter-Container

Das Entgelt für die Sonderentleerung (Bedarfsabfuhr) eines vorhandenen 1.100 l Containers (§ 9 Abs. 2 AGB) oder die Sonderentleerung eines Altpapierbehälters mit 1.100 l Füllraum (§

9 Abs. 11 AGB) oder die Sonderentleerung von LVP-Behälters mit 1.100 l Füllraum, der mit überlassungspflichtigen Abfällen befüllt wurde, beträgt pro Entleerung/Behälter **76,99 €**.

Das Entgelt für die Sonderentleerung (Bedarfsabfuhr) eines vorhandenen Unterflurbehälters (§ 9 Abs. 2 AGB) beträgt pro Entleerung/Behälter:

- Unterflurbehälter mit 2000 l Füllraum: **139,78 €**
- Unterflurbehälter mit 3000 l Füllraum: **209,96 €**
- Unterflurbehälter mit 4000 l Füllraum: **279,56 €**
- Unterflurbehälter mit 5000 l Füllraum: **349,74 €**

V. Leistungsentgelt für die Sonderentleerung von Bio-Tonnen und Altpapierbehältern

Das Entgelt für die Sonderentleerung von Bio-Tonnen und Altpapierbehältern (120/240 l Füllraum), die mit anderen als zugelassenen Materialien befüllt wurden (§ 9 Abs. 8 und Abs. 11 AGB) beträgt pro Leerung/Behälter **11,87 €**.

Das Entgelt für eine schriftlich beantragte Sonderentleerung von LVP-Kleinbehältern (80 l - 240 l Füllraum), die mit überlassungspflichtigen Abfällen befüllt wurden, beträgt **11,87 €**.

VI. Leistungsentgelt für den Erwerb von Abfallsäcken

- für den Restabfallsack mit 80 l Füllvolumen: **4,80 €**
- für den Gartenabfallsack mit 80 l Füllvolumen: **4,35 €**

VII. Leistungsentgelte für Selbstanlieferungen im Abfallwirtschaftszentrum Tornesch

1. Das Entgelt für die Selbstanlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beim Abfallwirtschaftszentrum Tornesch-Ahrenlohe beträgt pauschal:

a) für die Anlieferung von Restabfall bis zu einer Menge von

- bis zu 100 l (z.B. blauer Sack) 4,50 €
- bis zu 300 l (z.B. PKW-Kofferraum) 9,00 €
- bis zu 600 l (z.B. PKW-Kombi Kofferraum) 18,00 €
- bis zu 900 l (z.B. Transporter oder PKW-Anhänger) 27,00 €

b) für die ausschließliche Anlieferung von Grünabfällen ohne Erdanhaftungen, Wurzelwerk oder Stubben bis zu einer Menge von

- bis zu 100 l (z.B. blauer Sack) 2,00 €
- bis zu 300 l (z.B. PKW-Kofferraum) 6,00 €
- bis zu 600 l (z.B. PKW-Kombi Kofferraum) 9,00 €
- bis zu 900 l (z.B. Transporter oder PKW-Anhänger) 12,00 €

c) für die ausschließliche Anlieferung von Grünabfällen mit Erdanhaftungen, Wurzelwerk oder Stubben bis zu einer Menge von

- bis zu 100 l (z.B. blauer Sack) 3,00 €
- bis zu 300 l (z.B. PKW-Kofferraum) 11,00 €
- bis zu 600 l (z.B. PKW-Kombi Kofferraum) 22,00 €
- bis zu 900 l (z.B. Transporter oder PKW-Anhänger) 33,00 €

d) für die ausschließliche Anlieferung von gemischten Bauabfällen bei einer Menge von

- bis zu 100 l (z.B. blauer Sack) 12,70 €
- bis zu 300 l (z.B. PKW-Kofferraum) 38,10 €
- bis zu 600 l (z.B. PKW-Kombi Kofferraum) 76,20 €
- bis zu 900 l (z.B. Transporter oder PKW-Anhänger) 114,30 €

2. Bei der Anlieferung von größeren als in Ziffer 1 genannten Abfallmengen wird das Entgelt nach dem tatsächlichen Gewicht festgesetzt. Es beträgt bei Abfällen nach Ziffer 1a) 200,87 €/Mg. Das Mindestentgelt hierfür beträgt 40,24 €.

Bei der Anlieferung von sortenrein kompostierbaren Abfällen nach Ziffer 1 b) beträgt das Entgelt 156,21 €/Mg. Das Mindestentgelt hierfür beträgt 16,07 €.

Bei der Anlieferung von kompostierbaren Abfällen nach Ziffer 1 c) beträgt das Entgelt 225,00 €/Mg. Das Mindestentgelt hierfür beträgt 45,00 €.

Bei der Anlieferung von Abfällen nach Ziffer 1 d) beträgt das Entgelt 229,50 €/Mg. Das Mindestentgelt hierfür beträgt 45,00 €.

3. Die ausschließliche Anlieferung von getrenntgehaltenen Wertstoffen (Papier, Pappe, Glas, Textilien, Naturkork und sortenreine Metalle), Elektronikschrott sowie schadstoffhaltigen Abfällen in haushaltsüblichen Mengen, mit Ausnahme der Abfälle nach Nr. 4, ist entgeltfrei. Dies gilt auch für die Anlieferung von Sperrmüll unter Beachtung von § 4 Abs. 3 AGB

4. Für folgende Abfälle wird ein separates Entgelt erhoben:

- a. Asbestzement 16,50 € je 100 l
- b. Dämmmaterial 5,00 € je 100l
- c. Teerpappe 29,00 € je 100l
- d. PKW-Reifen pauschal 12,50 € (bis zu 4 Stück)

VIII. Verwaltungskostenpauschale

Die Pauschale nach § 14 Abs. 9 AGB beträgt **12,00 €**.

IX. Kosten für Mahnungen und Vollstreckungen

Die Kosten für Mahnungen und Vollstreckungen (§ 17 AGB) richten sich nach der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung -VVKO-), ansonsten betragen die Kosten je Mahnung **5,00 €**.

X. Abweichende Regelung der Leistungsentgelte für den Bereich der Gemeinde Helgoland

Aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse in der Gemeinde Helgoland werden bei der Abfallentsorgung statt fester Abfallbehälter Abfallsäcke mit 40 l Füllvolumen eingesetzt. Die Abfallsäcke sind nur für das Ausgabjahr gültig, eine Rückgabe ist nicht möglich.

Bei der Veranlagung der Entgeltschuldner findet § 3 Abfallwirtschaftssatzung entsprechende Anwendung.

Die Festlegung des maßgeblichen Restabfallbehälters/Restabfallvolumens ergibt sich aus der zu entsorgenden Restabfallmenge und den nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 AGB zugelassenen Restabfallbehältern und den gemäß § 9 Abs. 1 AGB festgelegten Entsorgungsrhythmen.

Für die Veranlagung und Entgeltbemessung gilt folgende Zuordnung:

Das Leistungsentgelt sowie die Jahresmenge an Abfallsäcken beträgt bei einer Veranlagung mit einem

Restabfall- behälter	Abfuhrhythmus	Jahresmenge Abfallsäcke (je 40 Liter)	Höhe des Leistungs- entgelts (je angef. Kalendermonat)
80 l	wöchentlich	104 x 40 l-Sack	12,38€
	14-täglich	52 x 40 l-Sack	6,19€
	4-wöchentlich	26 x 40 l-Sack	3,09€
120 l	wöchentlich	156 x 40 l-Sack	18,56€
	14-täglich	78 x 40 l-Sack	9,28€
	4-wöchentlich	39 x 40 l-Sack	4,64€
240 l	wöchentlich	312 x 40 l-Sack	37,11€
	14-täglich	156 x 40 l-Sack	18,56€
1.100 l	wöchentlich	1.430 x 40 l-Sack	170,11€
	14-täglich	715 x 40 l-Sack	85,05€
	4-wöchentlich	358 x 40 l-Sack	42,35€
	2x wöchentlich	2.860 x 40 l-Sack	340,21€

Anmerkung:

Bei den Entgelten handelt es sich um Bruttopreise.

Diese VI. Änderung der AGB tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Elmshorn, den
Kreis Pinneberg


Die Landrätin